#### Hinweis zu den angebotenen Unterlagen

Die auf den Webseiten angebotenen Unterlagen sollen die Beschaffer vor Ort im Bereich der nachhaltigen Beschaffung unterstützen. Die Unterlagen wurden nach bestem Wissen und Gewissen erstellt. Es handelt sich hierbei um ein frei bleibendes und unverbindliches Angebot. Daher sind Haftungsansprüche, welche sich auf Schäden materieller oder ideeller Art beziehen, die durch die Nutzung oder Nichtnutzung der dargebotenen Unterlagen bzw. durch die Nutzung fehlerhafter und unvollständiger Informationen verursacht wurden, ausgeschlossen, sofern seitens des Autors und/oder Veröffentlichers kein nachweislich vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden vorliegt. Der Autor behält es sich ausdrücklich vor, Teile der Unterlagen oder das gesamte Angebot ohne gesonderte Ankündigung zu verändern, zu ergänzen, zu löschen oder die Veröffentlichung zeitweise oder endgültig einzustellen. Für jeden Beschaffungsfall ist eine individuelle Betrachtung des jeweiligen Sachverhalts notwendig, die eine Anpassung der Unterlagen erforderlich machen kann.

\_\_\_\_\_

Dokumenttitel: Leitfaden zur umweltfreundlichen öffentlichen Beschaffung von Tapeten und

Raufaser

Dokumentenart: Sonstiges Herausgeber: KNBBund

Organisationseinheit: Umweltbundesamt

Bundesland: Bund

Einstelldatum: 05.04.2019

Verschlagwortung: Tapeten, Raufaser, Altpapier, Biozide

Produktgruppe: Papierprodukte (inkl Kuverts)

Vergabeart: keine-Vergabe

Nachhaltigkeitsaspekte: Ökologisch

National: nein Priorisiert: nein

Dateiname: UBA\_Ratgeber\_Tapeten\_Raufaser\_dt\_07.pdf

Dateigröße: 393 KB Dateityp: application/pdf

Dokument ist barrierefrei/barrierearm: ja

#### Kurzbeschreibung:

Der Leitfaden enthält die für öffentliche Auftraggeber wesentlichen Informationen und Empfehlungen für die Einbeziehung von Umweltaspekten in die Vergabe- und Vertragsunterlagen.



### **Impressum**

#### **Herausgeber:**

Umweltbundesamt Fachgebiet III 1.3 Postfach 14 06 06813 Dessau-Roßlau Tel: +49 340-2103-0 info@umweltbundesamt.de

Internet: www.umweltbundesamt.de www.beschaffung-info.de

- f /umweltbundesamt.de
- /umweltbundesamt
- ▶ /umweltbundesamt
- (i) /umweltbundesamt

#### **Redaktion:**

**Dagmar Huth** 

#### **Gestaltung:**

KOMAG mbH, Berlin

#### Publikationen als pdf:

www.umweltbundesamt.de/publikationen

#### Bildquellen:

Titelbild: © K.-P. Adler – Fotolia.com

Stand: Dezember 2018

ISSN 2363-8257

# Leitfaden zur umweltfreundlichen öffentlichen Beschaffung

# **Tapeten und Raufaser**

Dieser Leitfaden basiert auf den Kriterien des Umweltzeichens Blauer Engel Tapeten und Raufaser überwiegend aus Papier-Recycling (DE-UZ 35, Ausgabe Juni 2014 – Version 2).

Trotz sorgfältiger Prüfung sämtlicher Angaben des Leitfadens können Fehler nicht mit letzter Sicherheit ausgeschlossen werden. Die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität des Inhalts ist daher ohne Gewähr. Eine Haftung des Herausgebers auch für die mit dem Inhalt verbundenen potentiellen Folgen ist ausgeschlossen.

Wir erlauben das Kopieren sowie die sonstige Nutzung aller in diesem Leitfaden enthaltenen Inhalte, sofern sie nicht verfälscht oder auf sonstige missbräuchliche Art und Weise genutzt werden.

# **Inhalt**

1. Einleitung 6
2. Verwendung des Leitfadens
3. Geltungsbereich 7
4. Begriffsbestimmungen 7
5. Nachweisführung
6. Umweltbezogene Anforderungen
Anhang 1: Anbieterfragebogen zur umweltfreundlichen öffentlichen
Beschaffung von Tapeten und Raufaser überwiegend aus Papier-Recycling 15

### 1. Einleitung

Die Verwendung von Altpapier bei der Herstellung von Tapeten verringert die Abfallbelastung durch Altpapier, insbesondere beim Einsatz unterer und mittlerer Altpapiersorten. Außerdem werden die mit der Zellstoff- und Holzstofferzeugung verbundenen Umweltbelastungen vermindert.

Beim ökologischen Systemvergleich schneiden Papierprodukte aus Altpapier gegenüber Papierprodukten aus Primärfasern, die Holz als Faserrohstoffquelle nutzen, im Hinblick auf die Aspekte Ressourcenverbrauch, Abwasserbelastung, Wasser und Energieverbrauch wesentlich günstiger ab.

Sofern Frischfasern aus Holz für die Herstellung von Tapeten anteilig eingesetzt werden, ist es aus ökologischer Sicht zwingend, dass das Holz dafür aus nachhaltig bewirtschafteten Wäldern und Forstwirtschaftsbetrieben stammt, die nach hohen ökologischen und sozialen Standards arbeiten. Holzentnahme aus besonders schützenswerten Wäldern, wie z.B. tropischen oder borealen Urwäldern, ist nicht akzeptabel.

### 2. Verwendung des Leitfadens

Der Leitfaden selbst enthält die für öffentliche Auftraggeber wesentlichen Informationen und Empfehlungen für die Einbeziehung von Umweltaspekten in die Vergabe- und Vertragsunterlagen. Der im Anhang befindliche sowie separat unter www.beschaffung-info.de als Word-Dokument veröffentlichte Anbieterfragebogen zur umweltfreundlichen öffentlichen Beschaffung von Tapeten und Raufaser überwiegend aus Papier-Recycling ist als Anlage zum Leistungsverzeichnis gedacht. Hinsichtlich der umweltbezogenen Anforderungen ist damit lediglich ein entsprechender Verweis im Leistungsverzeichnis

erforderlich, um der vergaberechtlichen Vorgabe Rechnung zu tragen, den Auftragsgegenstand eindeutig und erschöpfend zu beschreiben. Eine geeignete Formulierung für einen solchen Verweis könnte sein:

Die [Tapeten, Raufaser (Unzutreffendes streichen.)] müssen die im angefügten "Anbieterfragebogen zur umweltfreundlichen öffentlichen Beschaffung von Tapeten und Raufaser überwiegend aus Papier-Recycling" genannten Ausschlusskriterien erfüllen, um bei der Vergabeentscheidung berücksichtigt werden zu können. Zum Nachweis ist für [die angebotenen Produkte/ das angebotene Produkt

<sup>1 § 121</sup> Abs. 1 GWB.

(Unzutreffendes streichen.)] der ausgefüllte Anbieterfragebogen zusammen mit den darin geforderten Einzelnachweisen vorzulegen. Sofern das Produkt mit dem Umweltzeichen Blauer Engel Tapeten und Raufaser überwiegend aus Papier-Recycling (DE-UZ 35, Ausgabe Juni 2014 – Version 2) gekennzeichnet ist, können die Einzelnachweise entfallen. Die Einzelnachweise können auch dann entfallen, wenn das Produkt mit einem gleichwertigen Umwelt- bzw. Gütezeichen gekennzeichnet ist, das für die Kennzeichnung die

Einhaltung aller im Anbieterfragebogen genannten Ausschlusskriterien voraussetzt.

Dieser Formulierungsvorschlag muss von der ausschreibenden Stelle in den Passagen in eckigen Klammern "[.... (Unzutreffendes streichen.)]" angepasst oder konkretisiert werden

Der Anbieterfragebogen erleichtert zudem der ausschreibenden Stelle die Prüfung der Angebote.

# 3. Geltungsbereich

#### Der Leitfaden gilt für

- Papiertapeten aus Tapetenrohpapier nach DIN 6730,
- Raufaser nach DIN 6730.

### 4. Begriffsbestimmungen

- Altpapier: ist der Oberbegriff für Papiere und Pappen, die nach Gebrauch oder Verarbeitung erfassbar anfallen. Die Spezifikation der Altpapiersorten erfolgt in der Europäischen Liste der Altpapier-Standardsorten (DIN EN 643).
- **Biozide:** werden als Schleimverhinderungsmittel im Wasserkreislauf der Papiermaschine eingesetzt.

# 5. Nachweisführung

Öffentliche Beschaffungsstellen können bei der Ausschreibung vorgeben, dass Anbieter die Einhaltung der Leistungsanforderungen durch die Vorlage von Bescheinigungen einer Konformitätsbewertungsstelle gemäß § 33 Vergabeverordnung² (VgV 2016) oder durch Gütezeichen (gemäß § 34 VgV 2016; § 24 UVgO 2017³) nachweisen müssen.

#### 5.1 Nachweis durch Bescheinigung von Konformitätsbewertungsstellen

Der Nachweis, dass die technischen Anforderungen eingehalten werden, kann nach § 33 VgV 2016 durch eine Bescheinigung einer Konformitätsbewertungsstelle (beispielsweise TÜV, zertifiziertes Prüflabor) oder eine von ihr ausgegebene Zertifizierung erfolgen. Verlangt die öffentliche Beschaffungsstelle die Bescheinigung einer bestimmten Konformitätsbewertungsstelle, so muss er auch Bescheinigungen gleichwertiger anderer Konformitätsbewertungsstellen anerkennen (§ 33 Abs. 1 S. 2 VgV 2016). Die öffentliche Beschaffungsstelle muss auch andere Nachweise, wie z. B. technische Dossiers des Herstellers zulassen (gem. § 34 Abs. 2 VgV 2016). Voraussetzung dafür ist, dass der Anbieter:

- keinen Zugang zu den geforderten Bescheinigungen einer Konformitätsbewertungsstelle oder zu den Nachweisen gleichwertiger Stellen hatte oder
- es nicht zu vertreten hat, dass er die Nachweise der Konformitätsbewertungsstelle bis zur Abgabefrist für das Angebot nicht einholen konnte.

In beiden vorgenannten Varianten trägt der Anbieter die Beweislasst, d.h. kann er nicht nachweisen, dass seine angebotene Leistung die technischen Anforderungen einhält, ist er vom Vergabeverfahren ausgeschlossen.

# 5.2 Nachweis durch Gütezeichen

Die öffentliche Beschaffungsstelle kann für die Einhaltung der technischen Spezifikationen auch ein bestimmtes Gütezeichen, wie z.B. das Umweltzeichen Blauer Engel, fordern (VgV 2016, UVgO 2017). In diesem Fall müssen auch Gütezeichen akzeptiert werden, die gleichwertige Anforderungen an die Leistung stellen (§ 34 Abs. 4 VgV 2016, §24 Abs. 4 UVgO 2017), dies gilt insbesondere für Gütezeichen der anderen EU-Mitgliedstaaten. Soll die Leistung nicht allen Anforderungen eines Gütezeichens entspre-

<sup>2</sup> Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung – VgV) vom 12. April 2016 (BGBl. I S. 624).

<sup>3</sup> Unterschwellenvergabeordnung – UvgO. Da es sich bei der UVgO um eine sog. Verfahrensordnung handelt, wird diese erst mit der Neufassung der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu §55 der Bundeshaushaltsordnung bzw. für die Länder durch die entsprechenden landesrechtlichen Regelungen in Kraft gesetzt. Für den Bund ist die UVgO am 2. September 2017 in Kraft getreten (BMF-Rundschreiben vom 01.09.2017 – II A 3 – H 1012-6/16/10003:003).

chen, muss die öffentliche Beschaffungsstelle die betreffenden Anforderungen des Gütezeichens angeben (§ 34 Abs. 3 VgV 2016; 24 Abs. 3 UVgO 2017).

Kann der Anbieter weder das geforderte Gütezeichen noch ein gleichwertiges Gütezeichen innerhalb einer angemessen Frist vorlegen und hat er diesen Umstand nicht zu vertreten, so muss die öffentliche Beschaffungsstelle auch alternative Nachweismöglichkeiten wie z.B. technische Dossiers oder Prüfberichte anerkannter Stellen akzeptieren (§ 34 Abs. 5 VgV 2016; § 24 Abs. 5 UVgO 2017). Der Anbieter trägt die Beweislast, dass er mit der alternativen Nachweismöglichkeit die spezifischen Anforderungen des Gütezeichens erfüllt.

#### 5.3 Empfehlungen für Nachweisanforderungen

Ein ausschließlicher Nachweis der Einhaltung der Leistungsanforderungen durch ein Gütezeichen kann nur empfohlen werden, wenn es eine hinreichende Anzahl

an Produkten unterschiedlicher Hersteller gibt, die mit dem Gütezeichen gekennzeichnet sind. Nur dann ist ein Wettbewerb unter den Anbietern gewährleistet. Im Fall der Tapeten und Raufaser überwiegend aus Papier-Recycling wird öffentlichen Beschaffungsstellen daher empfohlen, zunächst auf der Internetseite des Umweltzeichens (www.blauer-engel.de) zu prüfen, ob ausreichend (beispielsweise: mehr als drei) Produkte gekennzeichnet und am Markt verfügbar sind. Wenn dies nicht der Fall ist, wird empfohlen, neben dem Umweltzeichen sowie gleichwertigen Umweltzeichen als Nachweis auch Einzelnachweise zur Einhaltung der Leistungsanforderungen zu akzeptieren, zum Beispiel durch Bescheinigungen von Konformitätsbewertungsstellen (z. B. Prüfergebnisse von Prüflaboren) oder technische Dossiers des Herstellers.

Der Anbieterfragebogen im Anhang dieses Leitfadens berücksichtigt alle drei Nachweismöglichkeiten (Umweltzeichen, gleichwertiges Gütezeichen, Einzelnachweise).

# 6. Umweltbezogene Anforderungen

#### 6.1 Anforderungen an den Auftragsgegenstand

#### 6.1.1 Einsatz von Altpapier

Kriterium: Ausschluss

Nachweis: Umweltzeichen Blauer Engel für Tapeten und Raufaser überwiegend aus Papier-Recycling (DE-UZ 35, Ausgabe Juni 2014 – Version 2), gleichwertiges Gütezeichen oder Herstellererklärung.

Die Produkte müssen unter Einsatz von Altpapier hergestellt sein.

Ohne Berücksichtigung von eingearbeiteten Holzfasern muss der eingesetzte Altpapieranteil:

- bei **Papiertapeten** mindestens 600 kg Altpapier pro 1.000 kg gefertigten Neupapiers (Gewicht lutro) betragen. Davon müssen wiederum mindestens 50 % aus Altpapier der unteren, mittleren und krafthaltigen Altpapiersorten gemäß DIN EN 643 (Gruppen 1, 2, 4 und Sondersorten 5 – ausgenommen die Einzelsorte 4.07) bestehen;
- Raufasertapeten müssen zu 100 % aus Altpapier bestehen. Davon müssen wiederum mindestens 50 % aus Altpapier der unteren und mittleren Altpapiersorten gemäß DIN EN 643 (Gruppen 1, 2) bestehen.

#### 6.1.2 Hilfsmittel

Kriterium: Ausschluss

Nachweis: Umweltzeichen Blauer Engel für Tapeten und Raufaser überwiegend aus Papier-Recycling (DE-UZ 35, Ausgabe Juni 2014 – Version 2), gleichwertiges Gütezeichen oder Herstellererklärung.

Für die Herstellung der Tapeten dürfen keine chemischen Hilfsmittel eingesetzt werden, die Glyoxal oder Formaldehyd als konstitutionelle Bestandteile enthalten oder Formaldehyd abspalten können.

#### 6.1.3 Formaldehyd

Kriterium: Ausschluss

Nachweis: Umweltzeichen Blauer Engel für Tapeten und Raufaser überwiegend aus Papier-Recycling (DE-UZ 35, Ausgabe Juni 2014 – Version 2), gleichwertiges Gütezeichen oder Herstellererklärung.

Bei der Herstellung von Raufaser- oder Papiertapeten darf kein Formaldehyd bzw. dürfen keine formaldehydhaltigen oder formaldehydabspaltenden Chemikalien eingesetzt werden.

# 6.1.4 Schleimverhinderungsmittel und Konservierungsstoffe

#### Kriterium: Ausschluss

Nachweis: Umweltzeichen Blauer Engel für Tapeten und Raufaser überwiegend aus Papier-Recycling (DE-UZ 35, Ausgabe Juni 2014 – Version 2), gleichwertiges Gütezeichen oder Herstellererklärung.

Bei der Herstellung der Produkte dürfen als Schleimverhinderungsmittel und Konservierungsstoffe nur solche Stoffe eingesetzt werden, die gemäß BiozidVO 528/2012 genehmigt wurden (EU-Liste der genehmigten Wirkstoffe; ehem. Aufnahme in den Anhang I der BiozidRL 98/09 EG) oder als notifizierte alte Wirkstoffe für die jeweilig zutreffende Biozid-Produktart noch im EU-Altwirkstoffprogramm geprüft werden.

Als Biozidprodukte dürfen nur solche verwendet werden, die für die jeweilige Verwendung zugelassen wurden. Produkte, die alte Wirkstoffe enthalten, die noch im EU-Prüfverfahren sind, dürfen bis zur Entscheidung auch ohne Zulassung weiterverwendet werden.

Darüber hinaus dürfen die Produkte keine Wirkstoffe enthalten, die nach Art. 10 der BiozidVO 528/2012 zur Substitution vorgesehen sind.

Bis zum jeweiligen Wirksamwerden der Zulassungspflicht für Biozid-Produkte mit alten Wirkstoffen sind nur die Stoffe erlaubt, die zusätzlich in der XXXVI. Empfehlung des BfR aufgeführt sind.

#### Nicht verwendet werden dürfen die Stoffe:

	CAS-Nr.
Natriumhexafluoro- silikat	[16893-85-9]
$N(\alpha$ -(1-Nitroethyl) benzyl)-ethylendiamin	[14762-38-0]
Mischung aus: Tris-(hydroxy- methyl)-nitromethan, 5-Chlor-2-methyl-4- isothiazolin-3-on, 2-Methyl-4-isothia- zolin-3-on	[126-11-4] [26172-55-4] [2682-20-41]
Tetramethylthiuram- disulfid	[137-26-8]
Nanosilber	[7440-22-4]

#### 6.1.5 Azofarbstoffe

#### Kriterium: Ausschluss

Nachweis: Umweltzeichen Blauer Engel für Tapeten und Raufaser überwiegend aus Papier-Recycling (DE-UZ 35, Ausgabe Juni 2014 – Version 2), gleichwertiges Gütezeichen oder Herstellererklärung oder Erklärung des Farbmittellieferanten.

Als Farbmittel dürfen keine Azofarbstoffe eingesetzt werden, die eines der in der Richtlinie 2002/61/EWG oder in der TRGS 614 genannten Amine abspalten können.

#### 6.1.6 Schwermetalle

Kriterium: Ausschluss

Nachweis: Umweltzeichen Blauer Engel für Tapeten und Raufaser überwiegend aus Papier-Recycling (DE-UZ 35, Ausgabe Juni 2014 – Version 2), gleichwertiges Gütezeichen oder Herstellererklärung oder Erklärung des Farbmittellieferanten

Es dürfen keine Farbmittel (d.h. Pigmente oder Farbstoffe) eingesetzt werden, die Quecksilber-, Blei-, Cadmium- oder Chrom VI-Verbindungen als konstitutionelle Bestandteile enthalten.

# 6.1.7 Eingesetzte Stoffe und Gemische

Kriterium: Ausschluss

Nachweis: Umweltzeichen Blauer Engel für Tapeten und Raufaser überwiegend aus Papier-Recycling (DE-UZ 35, Ausgabe Juni 2014 – Version 2), gleichwertiges Gütezeichen oder Herstellererklärung oder Erklärung des/der Lieferanten der chemischen Additive. Auf Verlangen sind die relevanten Sicherheitsdatenblätter bereitzustellen.

Es dürfen keine Farbmittel, Oberflächenveredelungsmittel, Hilfs- und Beschichtungsstoffe eingesetzt werden,

- die gemäß den Kriterien der EG-Verordnung 1272/2008 mit den in der folgenden Tabelle genannten H-Sätzen gekennzeichnet sind oder die die Kriterien für eine solche Kennzeichnung erfüllen<sup>4</sup>.
- oder die entsprechend der jeweils gültigen Fassung der TRGS 905<sup>5</sup> als krebserzeugende, erbgutverändernde oder fortpflanzungsgefährdende Stoffe eingestuft sind.

<sup>4</sup> Die harmonisierten Einstufungen und Kennzeichnungen gefährlicher Stoffe finden sich in Anhang VI, Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (GHS-Verordnung). Tabelle 3.1 nennt die Einstufungen und Kennzeichnungen nach dem neuen System unter Verwendung von H-Sätzen, Tabelle 3.2 nennt die Einstufungen und Kennzeichnungen nach dem alten System unter Verwendung von R-Sätzen. Die GHS-Verordnung findet beispielsweise unter: http://www.reach-info.de/ghs

 $<sup>5 \</sup>quad https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/TRGS/pdf/TRGS-905.html$ 

EG-Verordnung 1272/2008 (GHS-Verordnung)	Wortlaut		
Krebserzeugende, erbgutverändernde und fortpflanzungsgefährdende Stoffe			
H340	Kann genetische Defekte verursachen.		
H341	Kann vermutlich genetische Defekte verursachen.		
H350	Kann Krebs erzeugen.		
H350i	Kann bei Einatmen Krebs erzeugen.		
H351	Kann vermutlich Krebs erzeugen.		
H360F	Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen.		
H360D	Kann das Kind im Mutterleib schädigen.		
H360FD	Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen. Kann das Kind im Mutterleib schädigen.		
H360Fd	Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen. Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen.		
H360Df	Kann das Kind im Mutterleib schädigen. Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen.		
H361f	Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen.		
H361d	Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen.		
H361fd	Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen. Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen.		
Sensibilisierende Stoffe			
H317	Kann allergische Hautreaktionen verursachen.		

### 6.1.8 Aufbereitung der Altpapiere

Kriterium: Ausschluss

Nachweis: Umweltzeichen Blauer Engel für Tapeten und Raufaser überwiegend aus Papier-Recycling (DE-UZ 35, Ausga-

#### be Juni 2014 – Version 2), gleichwertiges Gütezeichen oder Herstellererklärung.

Bei der Aufarbeitung der Altpapiere muss auf Chlor, halogenierte Bleichchemikalien und biologisch schwer abbaubare Komplexbildner wie z.B. Ethylendiamintetraessigsäure (EDTA) und Diethylentriaminpentaessigsäure (DTPA) vollständig verzichtet werden. Optische Aufheller dürfen zur Herstellung und Veredelung der Produkte nicht eingesetzt werden.

Zusätzlicher Faserstoffbedarf darf nur mit Primärfasern gedeckt werden, die unter vollständigem Verzicht auf optische Aufheller, Chlor und halogenierte Bleichchemikalien hergestellt werden.

#### 6.1.9 Herkunft der Primärfasern

#### Kriterium: Ausschluss

Nachweis: Umweltzeichen Blauer Engel für Tapeten und Raufaser überwiegend aus Papier-Recycling (DE-UZ 35, Ausgabe Juni 2014 – Version 2) oder FSC- oder PEFC-Zertifizierung oder gleichwertiger Nachweis und Herstellerangabe zur Herkunft der eingesetzten Hölzer.

Die Herkunft des Holzes für die eingesetzten Primärfasern muss belegt sein. Das Holz muss aus Wäldern stammen, die nachweislich nach den Grundsätzen einer nachhaltigen Forstwirtschaft bewirtschaftet werden. Die jeweiligen Forstbetriebe müssen nach hohen ökologischen und sozialen Standards arbeiten und entsprechend zertifiziert sein.

Das Holz darf nicht aus besonders schützenswerten Wäldern, z.B. tropischen oder borealen Urwäldern, entnommen sein.

#### 6.1.10 Ausschluss von Inhaltsstoffen

Kriterium: Ausschluss

Nachweis: Umweltzeichen Blauer Engel für Tapeten und Raufaser überwiegend aus Papier-Recycling (DE-UZ 35, Ausgabe Juni 2014 – Version 2), gleichwertiges Gütezeichen oder Herstellererklärung.

Die Produkte gemäß dürfen keine Inhaltsstoffe enthalten, die nach der Gefahrstoffverordnung eine Kennzeichnung des Produktes notwendig machen.

#### 6.2 Angebotswertung

Im Rahmen der Angebotswertung dürfen durch den Auftragsgegenstand gerechtfertigte Kriterien, wie u. a. Umwelteigenschaften und Lebenszykluskosten berücksichtigt werden.<sup>6</sup>

Im Fall der Tapeten und Raufaser wird für alle in Abschnitt 6.1 genannten Umwelteigenschaften die Berücksichtigung als Ausschlusskriterien empfohlen. Das heißt, nur solche Angebote können berücksichtigt werden, die alle Kriterien erfüllen. Die Angebotsbewertung erfolgt dann, sofern nicht außerhalb der Umweltanforderungen Bewertungskriterien festgelegt werden, ausschließlich unter Kostenaspekten (Preis oder Lebenszykluskosten).

 $<sup>6 \</sup>quad \text{Siehe} \ \S \ 16 \ \text{Abs.} \ 8 \ \text{VOL/A} \ 2009; \\ \S \ 43 \ \text{Abs.} \ 2 \ \& \ 4 \ \text{UVgO} \ 2017; \\ \S \ 127 \ \text{GWB} \ 2016 \ \text{i.v.m.} \\ \S \ 58 \ \text{Abs.} \ 2 \ \text{VgV} \ 2016.$ 

# Anhang 1: Anbieterfragebogen zur umweltfreundlichen öffentlichen Beschaffung von Tapeten und Raufaser überwiegend aus Papier-Recycling

#### Allgemeine Angaben

Produktname	
Hersteller	
Bieter	
Anschrift des Bieters	

#### Angaben zur Nachweisführung

Umweltzeichen Blauer Engel vorhanden?	
Das angebotene Produkt ist mit dem Umweltzeichen Blauer Engel für Tapeten und Raufaser überwiegend aus Papier-Recycling (DE-UZ 35, Ausgabe Juni 2014 – Version 2) zertifiziert.  Die in der Tabelle des folgenden Abschnitts "Anforderungen" genannten Ausschlusskriterien sind damit erfüllt, weshalb die Vorlage von Dokumenten (Anlagen) zum Nachweis der Einhaltung nicht erforderlich ist.  Zeichenbenutzungsvertrag Nr.:	☐ Ja
Gleichwertiges Gütezeichen vorhanden?	
Das angebotene Produkt ist mit einem gleichwertigen Gütezeichen gekennzeichnet. Das Gütezeichen wird für das angebotene Produkt alternativ zum Umweltzeichen Blauer Engel mit dem Angebot vorgelegt.  Bezeichnung des Gütezeichens und Zeichenbenutzungsvertrags-Nr.:  In der Tabelle des folgenden Abschnitts "Anforderungen" bestätigt der Bieter durch Ankreuzen in der rechten Tabellenspalte, dass das vorgelegte Gütezeichen die Erfüllung aller hier genannten Ausschlusskriterien fordert und damit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Die Vorlage der in der Spalte "Anmerkung" genannten Nachweise ist nicht erforderlich.	<b>□</b> Ja

Kein gleichwertiges Gütezeichen vorhanden?	
Das angebotene Produkt ist weder mit dem Umweltzeichen Blauer Engel für Tapeten und Raufaser überwiegend aus Papier-Recycling (DE-UZ 35, Ausgabe Juni 2014 – Version 2) noch mit einem gleichwertigen Gütezeichen gekennzeichnet. In der Tabelle des folgenden Abschnitts "Anforderungen" wird durch Ankreuzen in der rechten Tabellenspalte bestätigt, dass das Produkt die genannten Ausschlusskriterien erfüllt. Die in der Spalte "Anmerkung" genannten Nachweise liegen dem Angebot bei.	☐ Ja

#### Anforderungen

			Kriterium
Zif- fer	Kriterium	Anmerkung	erfüllt und Nachweis erbracht <sup>7</sup> (vom Bieter aus- zufüllen)
1.1	Einsatz von Altpapier		
	Die Produkte müssen unter Einsatz von Altpapier hergestellt sein.  Ohne Berücksichtigung von eingearbeiteten Holzfasern muss der eingesetzte Altpapieranteil:  bei Papiertapeten mindestens 600 kg Altpapier pro 1.000 kg gefertigten Neupapiers (Gewicht lutro) betragen. Davon müssen wiederum mindestens 50% aus Altpapier der unteren, mittleren und krafthaltigen Altpapiersorten gemäß DIN EN 643 (Gruppen 1, 2, 4 und Sondersorten 5 – ausgenommen die Einzelsorte 4.07) bestehen;  Raufasertapeten müssen zu 100 % aus Altpapier bestehen. Davon müssen wiederum mindestens 50 % aus Altpapier der unteren und mittleren Altpapiersorten gemäß DIN EN 643 (Gruppen 1, 2) bestehen.	Ausschluss- kriterium Nachweis durch Hersteller- erklärung	
1.2	Hilfsmittel		
	Für die Herstellung der Tapeten dürfen keine chemischen Hilfsmittel eingesetzt werden, die Glyoxal oder Formaldehyd als konstitutionelle Bestandteile enthalten oder Formaldehyd abspalten können.	Ausschluss- kriterium Nachweis durch Hersteller- erklärung	

<sup>7</sup> Als Nachweis sind die jeweils unter "Anmerkung" genannten Dokumente dem ausgefüllten Fragebogen beizufügen.

Zif- fer	Kriterium	Anmerkung	Kriterium erfüllt und Nachweis erbracht <sup>7</sup> (vom Bieter aus- zufüllen)
1.3	Formaldehyd		
	Bei der Herstellung von Raufaser- oder Papier- tapeten darf kein Formaldehyd bzw. dürfen keine formaldehydhaltigen oder formaldehyd- abspaltenden Chemikalien eingesetzt werden.	Ausschluss- kriterium Nachweis durch Hersteller- erklärung	
1.4	Schleimverhinderungsmittel und Konservierungsstoffe		
	Bei der Herstellung der Produkte dürfen als Schleimverhinderungsmittel und Konservierungsstoffe nur solche Stoffe eingesetzt werden, die gemäß BiozidVO 528/2012 genehmigt wurden (EU-Liste der genehmigten Wirkstoffe; ehem. Aufnahme in den Anhang I der BiozidRL 98/09 EG) oder als notifizierte alte Wirkstoffe für die jeweilig zutreffende Biozid-Produktart noch im EU-Altwirkstoffprogramm geprüft werden.  Als Biozidprodukte dürfen nur solche verwendet werden, die für die jeweilige Verwendung zugelassen wurden. Produkte, die alte Wirkstoffe enthalten, die noch im EU-Prüfverfahren sind, dürfen bis zur Entscheidung auch ohne Zulassung weiterverwendet werden.  Darüber hinaus dürfen die Produkte keine Wirkstoffe enthalten, die nach Art. 10 der BiozidVO 528/2012 zur Substitution vorgesehen sind.  Bis zum jeweiligen Wirksamwerden der Zulassungspflicht für Biozid-Produkte mit alten Wirkstoffen sind nur die Stoffe erlaubt, die zusätzlich in der XXXVI. Empfehlung des BfR aufgeführt sind.	Ausschluss- kriterium Nachweis durch Hersteller- erklärung	

Zif- fer	Kriterium		Anmerkung	Kriterium erfüllt und Nachweis erbracht <sup>7</sup> (vom Bieter aus- zufüllen)
	Nicht verwendet werden dürfen	die Stoffe:		
	Bezeichnung	CAS-Nr.		
	Natriumhexafluorosilikat	[16893-85-9]		
	$N(\alpha$ -(1-Nitroethyl)benzyl)-ethylendiamin	[14762-38-0]		
	Mischung aus: Tris-(hydroxymethyl)-nitro- methan, 5-Chlor-2-methyl-4-isothia- zolin-3-on,	[126-11-4] [26172-55-4]		
	2-Methyl-4-isothiazolin-3-on	[2682-20-41]		
	Tetramethylthiuramdisulfid	[137-26-8]		
	Nanosilber	[7440-22-4]		
1.5	Azofarbstoffe			
	Als Farbmittel dürfen keine Azofarbstoffe eingesetzt werden, die eines der in der Richtlinie 2002/61/EWG oder in der TRGS 614 genannten Amine abspalten können.		Ausschluss- kriterium Nachweis durch Hersteller- erklärung oder Erklärung des Farbmittel- lieferanten	
1.6	Schwermetalle			
	Es dürfen keine Farbmittel (d.h. Farbstoffe) eingesetzt werden, silber-, Blei-, Cadmium- oder Cl bindungen als konstitutionelle enthalten.	die Queck- nrom VI-Ver-	Ausschluss- kriterium Nachweis durch Hersteller- erklärung oder Erklärung des Farbmittel- lieferanten	

Zif- fer Kriterium Anmerkung	Kriterium erfüllt und Nachweis erbracht <sup>7</sup> (vom Bieter aus- zufüllen)
1.7 Eingesetzte Stoffe und Gemische	
Es dürfen keine Farbmittel, Oberflächenveredelungsmittel, Hilfs- und Beschichtungsstoffe eingesetzt werden,  a) die gemäß den Kriterien der EG-Verordnung 1272/2008 mit den in der folgenden Tabelle genannten H-Sätzen gekennzeichnet sind oder die die Kriterien für eine solche Kennzeichnung erfüllen. b) oder die entsprechend der jeweils gültigen Fassung der TRGS 905 als krebserzeu-	
gende, erbgutverändernde oder fortpflanzungsgefährdende Stoffe eingestuft sind.  EG-Verordnung 272/2008 (GHS-Verordnung)  Wortlaut  EG-Verordnung 4 Masschlusskriterium Nachweis du Herstellererklärung oder Erklärung de	r es/ ten
zungsgefährdende Stoffe eingestuft sind.  EG-Verordnung 272/2008 (GHS-Verordnung)  Krebserzeugende, erbgutverändernde und fortoflanzungsgefährdende Stoffe	r es/ ten
zungsgefährdende Stoffe eingestuft sind.  EG-Verordnung 272/2008 (GHS-Verordnung)  Krebserzeugende, erbgutverändernde und fortpflanzungsgefährdende Stoffe  Kann genetische Defekte verursachen.  Kann genetische Defekte verursachen.	r es/ ten
zungsgefährdende Stoffe eingestuft sind.  EG-Verordnung 272/2008 (GHS-Verordnung)  Krebserzeugende, erbgutverändernde und fortpflanzungsgefährdende Stoffe  Kann genetische Defekte verursa-  Kasschlusskriterium Nachweis du Herstellerer-klärung oder Erklärung der Lieferant der chemisch Additive. Auf Verlangen si die relevante	r es/ ten hen f nd en
zungsgefährdende Stoffe eingestuft sind.  EG-Verordnung 272/2008 (GHS-Verordnung)  Krebserzeugende, erbgutverändernde und fortpflanzungsgefährdende Stoffe  H340  Kann genetische Defekte verursachen.  Kann vermutlich genetische Defekten bereitzustell	r es/ ten hen f nd en
zungsgefährdende Stoffe eingestuft sind.  EG-Verordnung 272/2008 (GHS-Verordnung)  Krebserzeugende, erbgutverändernde und fortpflanzungsgefährdende Stoffe  H340  Kann genetische Defekte verursachen.  Kann vermutlich genetische Defekte verursadaten bereitzustell	r es/ ten hen f nd en
zungsgefährdende Stoffe eingestuft sind.  EG-Verordnung 272/2008 (GHS-Verordnung)  Krebserzeugende, erbgutverändernde und fortpflanzungsgefährdende Stoffe  H340  Kann genetische Defekte verursachen.  Kann vermutlich genetische Defekte verursachen.  Kann Krebs erzeugen.	r es/ ten hen f nd en
zungsgefährdende Stoffe eingestuft sind.  EG-Verordnung 272/2008 (GHS-Verordnung)  Krebserzeugende, erbgutverändernde und fortpflanzungsgefährdende Stoffe  H340  Kann genetische Defekte verursachen.  Kann vermutlich genetische Defekte verursachen.  Kann Krebs erzeugen.  Kann Krebs erzeugen.  Kann bei Einatmen Krebs erzeugen.	r es/ ten hen f nd en

Zif- fer	Kriterium		Anmerkung	Kriterium erfüllt und Nachweis erbracht <sup>7</sup> (vom Bieter aus- zufüllen)
	EG-Ver- ordnung 272/2008 (GHS-Ver- ordnung)	Wortlaut		
	H360FD	Kann die Fruchtbarkeit beeinträch- tigen. Kann das Kind im Mutterleib schädigen.		
	H360Fd	Kann die Fruchtbarkeit beeinträch- tigen. Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen.		
	H360Df	Kann das Kind im Mutterleib schädigen. Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen.		
	H361f	Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen.		
	H361d	Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen.		
	H361fd	Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen. Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen.		
	Sensibilisie	rende Stoffe		
	H317	Kann allergische Hautreaktionen verursachen.		

Zif- fer	Kriterium	Anmerkung	Kriterium erfüllt und Nachweis erbracht <sup>7</sup> (vom Bieter aus- zufüllen)
1.8	Aufbereitung der Altpapiere		
	Bei der Aufarbeitung der Altpapiere muss auf Chlor, halogenierte Bleichchemikalien und biologisch schwer abbaubare Komplexbildner wie z.B. Ethylendiamintetraessigsäure (EDTA) und Diethylentriaminpentaessigsäure (DTPA) vollständig verzichtet werden. Optische Aufheller dürfen zur Herstellung und Veredelung der Produkte nicht eingesetzt werden. Zusätzlicher Faserstoffbedarf darf nur mit Primärfasern gedeckt werden, die unter vollständigem Verzicht auf optische Aufheller, Chlor und halogenierte Bleichchemikalien hergestellt werden.	Ausschluss- kriterium Nachweis durch Hersteller- erklärung	
1.9	Herkunft der Primärfasern		
	Die Herkunft des Holzes für die eingesetzten Primärfasern muss belegt sein. Das Holz muss aus Wäldern stammen, die nachweislich nach den Grundsätzen einer nachhaltigen Forstwirtschaft bewirtschaftet werden. Die jeweiligen Forstbetriebe müssen nach hohen ökologischen und sozialen Standards arbeiten und entsprechend zertifiziert sein.  Das Holz darf nicht aus besonders schützenswerten Wäldern, z.B. tropischen oder borealen Urwäldern, entnommen sein.	Ausschluss- kriterium Nachweis durch FSC- oder PEFC-Zertifi- zierung oder gleichwertiger Nachweis und Herstellerangabe zur Herkunft der eingesetzten Hölzer	
1.10	Ausschluss von Inhaltsstoffen		
	Die Produkte gemäß dürfen keine Inhaltsstoffe enthalten, die nach der Gefahrstoffverordnung eine Kennzeichnung des Produktes notwendig machen.	Ausschluss- kriterium Nachweis durch Hersteller- erklärung	



► Diese Broschüre als Download Kurzlink: bit.ly/2dowYYI

- $\begin{tabular}{ll} \hline \begin{tabular}{ll} www.facebook.com/umweltbundesamt.de \\ \end{tabular}$
- www.twitter.com/umweltbundesamt
- www.youtube.com/user/umweltbundesamt
- www.instagram.com/umweltbundesamt/